

**02.02.21****E m p f e h l u n g e n  
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

a)\* Verfahren über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung das Inkrafttreten von Art. 2 Nr. 5, §§ 6a, 6b, Nr. 6, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3-6, Abs. 3 Variante 1, Art. 3, Art. 3a, Art. 8, Art. 9 und Art. 11 des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) - Bundestagsdrucksache 19/21978 in der Fassung des Buchstabens a) der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/25141 - bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

– 1 BvQ 152/20 u. a. –

b) Verfahren über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung  
gegen 1. dem Bundespräsidenten vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu

---

\* Die nachrichtlich wiedergegebenen Eilverfahren unter Buchstabe a sind durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits abgeschlossen. Eine Beschlussfassung des Rechtsausschusses konnte nicht herbeigeführt werden. Die Empfehlung bezieht sich daher nur auf die Verfahren unter Buchstaben b bis g.

unterlassen,

das vom Deutschen Bundestag in der Schlussabstimmung vom 19. November 2020 verabschiedete Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucks. 19/23485, 19/24222, 19/24471) zu unterzeichnen,

2. dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu unterlassen, die Ratifizierungsurkunde des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu hinterlegen,
3. dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache 2 BvR 557/19 aufzugeben, es zu unterlassen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Antrag zu 1.) im Bundesgesetzblatt (Teil I und/oder Teil II) zu veröffentlichen.

Antragstellerin: A. B.V.

- 2 BvQ 97/20 -

c) Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Dr. W.,
2. der N. GmbH,
3. des Fördervereins F. e.V.

gegen

Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Beschluss des Bundestages vom 26. November 2020, Plenarprotokoll 19/195 S. 24661 <D>, Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 2020, BTDrucks. 19/22847)

...

wegen

Verletzung aus Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 2, Art. 79 Abs. 3 GG sowie Verletzungen aus Art. 19 Abs. 4, Art. 97 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs.1 EMRK

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 2 BvR 2216/20 –

- d) Verfassungsbeschwerde  
des Herrn Dr. S.

gegen

Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Beschluss des Bundestages vom 26. November 2020, Plenarprotokoll 19/195 S. 24677 <C>, Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 2020, BTDrucks. 19/22847)

wegen

Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG durch Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein einheitliches Patentgericht i.V.m. dem Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht.

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 2 BvR 2217/20 –

- e) Verfassungsbeschwerde  
des Deutschlandradios, Körperschaft des öffentlichen Rechts

gegen

die in den Anträgen Nr. 1 bis 4 näher bezeichnete Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag, auf Zustimmung des Landtags Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag und auf Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

wegen

Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 1 BvR 2775/20 –

...

f) Verfassungsbeschwerde

1. des Bayerischen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
2. des Rundfunks Berlin-Brandenburg, Anstalt öffentlichen Rechts,
3. des Radio Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts,
4. des Hessischen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
5. des Mitteldeutschen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
6. des Norddeutschen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
7. des Saarländischen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
8. des Südwestrundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts,
9. des Westdeutschen Rundfunks, Anstalt öffentlichen Rechts

gegen

die am 8. Dezember 2020 durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt für die Landesregierung vorgenommene Rücknahme des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Medienrechtsänderungsstaatsvertrag

wegen

Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

– 1 BvR 2777/20 –

g) Verfassungsbeschwerde

1. der Frau M. W.
2. der Frau C. L.
3. des Herrn M. S.
4. des Herrn P.
5. der Frau K. D.
6. der Frau R. T.

gegen

§ 20c sowie § 8 Absatz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 741, ber. 2019 S. 23) und des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Poli-

...

zeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
13. Dezember 2018 (GV. NW. S. 684, ber. 2019 S. 23)

wegen

Unvereinbarkeit mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1  
i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 10 Abs. 1 GG

– 1 BvR 2466/19 –